№ 95. 1848.

Herausgeber: Dr. Neumann. Verleger: G. Heinze & Comp.



Görlitzer Anzeiger.

Sonntag, den 29. October.

Einheimisches.

Bei der am 30. August lauf. J. abgehaltenen Hauptversammlung der O.=L. Gesellschaft der Wissenschaften gingen folgende Veränderungen im Ressort der Beamteten vor: An die Stelle des zeitherigen Secretairs Herrn Oberlehrer Dr. E. Tillich, der seit dem Jahre 1845 fungirte, ward durch Stimmenmehrheit der Privatgelehrte Jancke erwählt und fand die desfallsige Uebergabe am 22. October statt. Das Beamteten=Collegium besteht sonach, außer dem genannten Secretair, aus dem Präsidenten Grafen v. Löben, Landesältesten des Markgrafthums Ober=Lausitz, und Vice=Präsidenten Herrn Justizverweser Geisdorf, aus dem Bibliothekar Herrn Oberlehrer Tzschaschel, dem Kassirer Herrn Oberlehrer Hertel und aus dem Repräsentanten des Hauses Herrn Apotheker Mitscher. Das Repräsentanten=Collegium, welches die Gesellschaft nach außen vertritt, besteht dermalen aus nachfolgenden Herren: Justiz=Rath Sattig, Diak. Hergesell, Prof. u. Director Kaumann, Oberlehrer Heinze, Polizeirath Köhler, Conrector Dr. Struve, Apotheker und Stadtrath Struve, Oberlehrer Fechner, Major von Sydow, P. Hirche in Cunnersdorf, Dr. der Theol. und Protodiakonus M. Pescheck in Zittau, P. Dornick in Hainewalde. — Die antiquarischen Sammlungen stehen unter Inspection des Herrn Dr. Struve, die werthvolle Kupferstich= und Kartensammlung unter der des Herrn Bibliothekars, die naturhistorische unter der des Herrn Oberlehrer Fechner, so wie die physikalische unter der des Herrn Oberlehrer Hertel.

Aufgenommen wurden als wirkliche Mitglieder der Gesellschaft, und zwar einstimmig, die Herren: Oberlehrer an der höhern Bürgerschule Fritsche und der Dr. der Philosophie und Redacteur des hiesigen Anzeigers Neumann, so wie als correspondirendes: der kaiserlich russische Staats=Rath Heine in St. Petersburg.

Möge die Gesellschaft der Wissenschaften, wie seither, in ihrer gewohnten Anspruchlosigkeit fortwirken und ihr in 7 Jahren fallendes 100jähriges Jubiläum in Frieden und Seegen begehen! Jancke.

Stadtverordneten=Sitzung vom 27. October.

1) Bürgerrechts=Bewilligungen. 2) Die durch Kießler beantragte Anlegung eines Wachtlokals für die Bürgerwehr im Rathhause wird genehmigt und die Kosten bewilligt. 6) Der Antrag von Lüders wegen Austausch von mehreren Ruthen Land zur Verbreiterung des Steinbruchs von seinem dort belegenen Grundstück gegen eine gleiche Fläche Communal=Eigenthums wird angenommen. 8) Ein Antrag des Schuldiener Konrad für Nachbewilligung von 10 Klaftern Holz für die Mädchenschule veranlaßt eine lebhafte Verhandlung. Man wünscht dieser beständigen Nachbewilligungen enthoben zu sein. A. Krause will eine gesetzliche Feststellung des für die städtischen Lokale nöthigen Holzbedarfes; v. Baczko schlägt vor, eine kubische Vermessung einzuleiten und hiernach durch die Lehrer die Aufsicht in verschiedenen Heizungsperioden führen zu lassen; Oettel will Verminderung der Holzheizung und Einrichtung der Feuerung mit anderem Material, insbesondere Torf, der bedeutend billiger sei und eben so warm halte. Endlich wird — nach Bewilligung der nachgesuchten 10 Klaftern — an den Magistrat der Antrag beschlossen, man möge prüfen lassen, wie viel Oefen sich zur Torffeuerung in den von der Commune zu beheizenden Lokalen eigneten und möge eine desfallsige Uebersicht an die Stadtverordneten gelangen lassen, wobei zugleich der Kostenanschlag beiliege. 13) Da sich bei den Submissionen für das neue Volksschulgebäude in dem Nikolai=Viertel das ganze Mittel der zünftigen Tischlermeister betheiligt hat, dies aber unstatthaft und dem Wesen einer Submission nicht entsprechend erscheint, soll eine neue Submission mit dem Bemerken bekannt gemacht werden, daß man nur mit einzelnen Meistern verhandeln werde. 14) Der Bauanschlag für die Hennersdorfer

Försterei genehmigt; ebenso 15) die Uebernahme der Stadtwaage von Sachs aus Liegnitz; 16) die Arbeiten zur besseren Bewässerung des Wohlenteiches desgl. 17) Anzeige einer Regierungsbekanntmachung, daß nämlich bis zum 1. Januar 1850 das Feilhalten auf den hiesigen Marktplätzen wie bisher stattfinden könne. 18) Die Angelegenheit des Kalkbrenners Büchner aus Hennersdorf wird, als eine rein persönliche, auf Teusler's Vorschlag nach der folgenden No. 19) Gesuche von betrogenen Auswanderern, welche jetzt in Hamburg festsitzen und Reisekosten oder Auslösung von Görlitz erwarten (gänzlich zurückgewiesen), in geheimer Sitzung verhandelt. — Die beiden Briefe in Bezug auf jene Ausgewanderten werden an den Magistrat zurückgegeben mit der Beitrittserklärung, daß jene 1000 Rthlr. nicht bewilligt werden könnten, daß es nicht Sache einer Commune sei, auf persönliche Gefahr fortgereisten Einwohnern die Reisemittel zu beschaffen, mit dem Ersuchen, eine öffentliche Warnung in dieser Beziehung zu erlassen. — Wie wir hören, sind nicht blos görlitzer Einwohner in jenes unglückliche Verhältniß gerathen, sondern auch Leute aus der Umgegend und ganz anderen Kreisen haben sich dort für Görlitzer ausgegeben. — Heute wohnte der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien, Pinder, auf der Tribüne dem größten Theile der Sitzung bei.

Gesetz
über
die Errichtung der Bürgerwehr.

(Fortsetzung.)

§. 51. Zur Wahl des Majors treten die zu einem Bataillon gehörigen Compagnieen einzeln zusammen. Die in den einzelnen Compagnieen gesammelten Stimmzettel werden in eine gemeinschaftliche Wahl-Urne geworfen, aus welcher die Eröffnung der Stimmzettel und die Feststellung des Wahl-Ergebnisses erfolgt.

Das Geschäft wird durch die Stimmzähler der einzelnen Compagnieen unter Leitung des Gemeinde-Vorstehers des Wahlorts vollführt.

§. 52. In gleicher Weise (§. 51.) werden die drei Kandidaten für die Stelle des Obersten (§. 46.) von sämmtlichen Compagnieen des Bataillons gewählt.

§. 53. Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen bis zum Hauptmann einschließlich entscheidet, vorbehaltlich der Berufung an die Kreis-Vertretung, die Gemeinde-Vertretung des Wahlorts.

Ueber Beschwerden gegen die Gültigkeit der Wahlen des Majors und der drei Kandidaten für die Stelle des Obersten entscheidet die Kreis-Vertretung, vorbehaltlich der Berufung an die Bezirks-Vertretung.

Sowohl für die Beschwerden über die Gültigkeit der Wahlen, als auch für die Berufung an die Kreis- und Bezirks-Vertretung findet eine präklusive Frist von 10 Tagen statt.

An der Entscheidung nehmen diejenigen nicht Theil, welche bei der angegriffenen Wahl als Gemeinde-Vorsteher, Protokollführer oder Stimmzähler mitgewirkt haben.

§. 54. Die Adjutanten werden von den betreffenden Befehlshabern aus der Zahl der Zugführer, der Bataillons-Schreiber aus der Zahl der Führer der Rotten, der Bataillons-Tambour aus der Zahl der Trommler ernannt.

Der Feldwebel und der Wachtmeister werden vom Hauptmann oder Rittmeister aus der Zahl der Rottenführer erwählt. Der Schreiber wird aus drei vom Hauptmanne oder Rittmeister vorzuschlagenden Kandidaten von der Mannschaft gewählt.

§. 55. Die Wahlen und Ernennungen der Anführer geschehen auf drei Jahre, zum ersten Male auf Ein Jahr. Jeder ist zur Annahme der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer einer Wahlperiode verpflichtet. Die nämliche Person kann wieder erwählt oder ernannt werden. Jedoch kann sie die Wahl für die nächste Wahlperiode ablehnen.

§. 56. Im Falle der Erledigung einer Stelle findet eine Ersatzwahl für die Dauer der noch übrigen Dienstzeit des Abgegangenen statt.

Abschnitt VII.

Dienstzeichen und Ausrüstung der Bürgerwehr.

§. 57. Die Bürgerwehr soll ein im ganzen Lande gleiches Dienstzeichen tragen, welches vom Könige bestimmt wird.

§. 58. Die Bewaffnung für die Bürgerwehr ist:

1) für alle Anführer vom Zugführer aufwärts ein Seitengewehr,

2) für die Wehrmänner und Rottenführer eine Muskete mit Bajonett und Patrontasche.

Die Bewaffnung der Kavallerie und der Artilleristen bleibt der Kreisvertretung vorbehalten.

§. 59. Der Bürgerwehr einzelner Gemeinden ist es gestattet, aus denjenigen Bürgerwehrmännern, welche erweislich geübte Büchsenschützen sind, eine Schützen-Abtheilung zu bilden. Die Zahl dieser Büchsenschützen wird vom Kommando der Bürgerwehr mit Genehmigung der Gemeindevertretung festgestellt.

Ueber den Eintritt in die Schützen-Abtheilung entscheidet das Kommando der Bürgerwehr. Die Mitglieder der bestehenden Schützengilden haben als solche kein Vorrecht, in die Schützen-Abtheilung der Bürgerwehr einzutreten, und müssen, wenn sie aufgenommen sind, das Dienstzeichen der Bürgerwehr beim Bürgerwehrdienst tragen. Einzelne Abtheilungen der Bürgerwehr können statt der Musketen Jagdgewehre oder Piken wählen.

§. 60. Für die Dienstzeichen und für die Waffen muß jedes Mitglied der Bürgerwehr auf eigene Kosten sorgen.

Die Gemeinde ist jedoch verpflichtet, diese Gegenstände auf ihre Kosten in solcher Menge zu beschaffen, als zur Ausrüstung desjenigen Theiles der wirklich dienstthuenden Mannschaft, welcher die Kosten aus eigenen Mitteln nicht tragen kann, erforderlich ist.

§. 61. Die Trommeln nebst Zubehör und die Signalhörner werden von der Gemeinde geliefert und unterhalten; auch wird von ihr die Munition beschafft.

§. 62. Die Gemeinde behält das Eigenthum der von ihr angeschafften Ausrüstungsgegenstände.

(Fortsetzung folgt.)

Inserat.

Abgenöthigte Erklärung.

Der Aufsatz in No. 88. und 90. des Görlitzer Anzeigers: „Ueber die beabsichtigte Stiftung eines evangelisch-lutherischen Vereins in der Ober-Lausitz“ enthält so viele Unrichtigkeiten und läßt eine so große Unbekanntschaft mit den Bestrebungen dieses Vereins voraussetzen, daß ich es im Interesse desselben für Pflicht halte, mich, so bald es mir nur irgend möglich sein wird, in einem besondern Schriftchen über dessen Nothwendigkeit in unserer Zeit bestimmt auszusprechen. Zur einstweiligen Berichtigung des gedachten anonymen Aufsatzes unterdeß nur so viel:

1) daß es unrichtig ist, wenn in demselben behauptet wird, die Mitglieder des Vereins wollten sich von der Landeskirche separiren. Im Gegentheil wollen wir, eingedenk der Worte Apocal. 3, 11: „Halte, was du hast, daß Niemand deine Krone nehme“, treue Glieder der evangelischen Kirche bleiben und dieselbe gegen eine durch Bekenntnißlosigkeit bedrohte Auflösung schützen helfen;

2) daß es demnach auch ganz falsch ist, wenn von einem Uebertritt des Vereins zu den Altlutheranern die Rede ist. Durch die in jüngster Zeit erfolgte Erklärung dieser Parthei, sich nur unter der Bedingung an uns anschließen zu können, wenn wir die alte Staatskirche verdammten, sind vielmehr alle Annäherungsversuche an diese für immer aufgegeben worden.

Wenn man übrigens erwägt, daß der erwähnte Aufsatz noch vor der Constituirung des Vereins in der Ober-Lausitz erschien, so wird es jeder Unpartheiische zugestehen müssen, daß der Verfasser desselben — der vom Frieden spricht, den wir stören wollen — diesem Frieden zuerst recht eigentlich in's Gesicht schlägt.

Cunnerwitz, den 24. October 1848.

Hausser.

Publikationsblatt.

[4823] **Brot- und Semmel-Taxe vom 26. October 1848.**

1. Brottaxe des Bäckermeister Bräuer, No. 278., das 5 Sgr.-Brod 10 Pfd. 4 Lth.,	das Pfd.	6 pf.
Semmeltaxe desselben	für 1 sgr.	$17\frac{1}{2}$ Loth.
2. Brodtaxe des Bäckermstr. Lange, No. 638., das 5 Sgr.-Brod 9 Pfd.	das Pfd.	7 pf.
Semmeltaxe desselben	für 1 sgr.	16 Loth.
3. Brottaxe des Bäckermstr. Metzke, No. 721., das 5 Sgr.-Brod 10 Pfd.	das Pfd.	6 pf.
Semmeltaxe desselben	für 1 sgr.	21 Loth.

Im Uebrigen ist die Taxe vom 19. huj. noch gültig.

Görlitz, den 28. Octbr. 1848. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[4800] **Diebstahls-Anzeige.**

Am 26. d. Mts. ist einer ländlichen Frau ein Handkorb mit nachbezeichneten Sachen gestohlen worden: 2 thönerne Flaschen mit 4 Quart Kornbranntwein, ein thönernes Fläschchen mit Brennöl, $\frac{1}{2}$ Pfund gebrannter Kaffee, 2 roth und weiß gekästelte Halstücher, 4 Ellen blau und weiß gekästelte Leinwand, ein weißes gezogenes Tischtuch, roth gez. „Marie Elisabeth Bergmann“, eine Kälbermagenhaut und ein kleines weißleines Tuch. Vor dem Ankauf dieser Sachen wird gewarnt.

Görlitz, den 26. Octbr. 1848. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[4822] **Diebstahls-Bekanntmachung.**

Am 26. d. Mts. ist aus einem hiesigen Verkaufsladen ein großer Handkorb mit einem Paar neuen schwarz kalbledernen, mit Fries gefütterten Frauenschuhen und einem grau leinen Säckchen gestohlen worden. Vor dem Ankauf dieser Sachen wird gewarnt.

Görlitz, den 27. Octbr. 1848. Der Magistrat. Polizei-Verwaltung.

[4775] Im Ober-Sohraer Hofebusch werden am 3. November d. J., Vormittags von 9 Uhr ab, 180 Klaftern weiches Scheitholz II. Sorte meistbietend in einzelnen Klaftern oder nach Befinden in angemessenen Abtheilungen gegen baare Zahlung verkauft werden.

Görlitz, den 24. Oct. 1848. Die städtische Forstdeputation.

[4589] Nachstehende Bekanntmachung:

Die directe Brod- und Fourage-Verpflegung der Königlichen Truppen im Bereiche der unterzeichneten Intendantur pro 1849 soll im Wege des Submissions- event. des Licitations-Verfahrens in Entreprise gegeben werden, und haben wir die desfallsigen Ausbietungs-Termine an den nachbenannten Tagen und Orten vor unserm Deputirten, dem Intendanturrath Meyer, wie folgt, anberaumt:

Tag und Stunde des Termins.	Auf dem Rathhause zu	Behufs Verdingung des Brod- und Fourage-Bedarfs für die Garnison- und resp. Kantonnements-Orte
3. November c. Vormittags 10 Uhr	Görlitz.	Görlitz.

Indem wir Vorstehendes bekannt machen, fordern wir kautionsfähige und reelle Unternehmer hierdurch auf, ihre schriftlichen, auf dem Couvert mit der Bezeichnung: „Lieferungs-Anerbietung" versehenen Offerten in den vorbezeichneten Terminen persönlich an unsern genannten Deputirten wohl versiegelt einzureichen, der demnächst in Zeugen Gegenwart stattfindenden Entsiegelung derselben beizuwohnen und sich gleichzeitig über ihre Qualification und Kautionsfähigkeit auszuweisen.

Auf später, als höchstens eine Stunde nach eröffnetem Termin eingehende Submissionen, wie überhaupt auf Nachgebote, kann durchaus keine Rücksicht genommen werden, und im Fall das niedrigste Submissions-Anerbieten sich als nicht annehmbar ergeben sollte, wird im Termine sofort ein öffentliches Licitations-Verfahren eingeleitet werden, weshalb das persönliche Erscheinen der Offerenten um so nothwendiger ist. — Die Bedarfs-Nachweisungen, Submissions- und Lieferungs-Bedingungen sind bei den Königlichen Proviant-Aemtern zu Posen, Glogau und Bromberg, sowie bei sämmtlichen Magisträten der Lieferungsorte einzusehen. Posen, den 3. October 1848.

Königl. Intendantur des 5. Armee-Corps. Keigel. Meyer.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Görlitz, den 13. October 1848. Der Magistrat.

[4393] Nachstehender Erlaß:

Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 24. April d. J. (Ges.-S. No. 24. Seite 131) haben des Königs Majestät die Minister des Innern und der Finanzen ermächtigt: bei nachgewiesenem Bedürfniß und wenn andere Bedenken nicht entgegenstehen, den Städten, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, die Genehmigung zu einer Wildpretsteuer zu ertheilen.

Demgemäß wird hierdurch, auf den Antrag der städtischen Behörden in Görlitz und mit Genehmigung der genannten Königlichen Ministerien, festgesetzt, daß **vom 15. October d. J.** ab eine Wildpretsteuer in Görlitz eingeführt und in folgenden Beträgen erhoben werde, nämlich:

		thlr.	sgr.	pf.
1)	von einem Stück Rothwild	1	15	—
2)	= = Stück Dammwild	1	10	—
3)	= = Schwein	1	—	—
4)	= = Reh	—	15	—
5)	= = Frischling	—	20	—
6)	= = Fasan, einer Waldschnepfe, einem Birkhuhn, einem Haselhuhn, einem Auerhahn oder Trappen	—	2	6
7)	= = Hasen	—	2	—
8)	= = Rebhuhn	—	—	6
9)	= einer wilden Gans oder wilden Ente	—	1	—

Von dem erwähnten Zeitpunkte ab wird das Königl. Haupt-Steuer-Amt die Erhebung dieser Steuer veranlassen.

Sollten auch Theile mit der Steuer belegten Wildprets in die Stadt Görlitz eingebracht werden, so ist von denselben nach Verhältniß der Steuer, welche auf die vollständigen Stücke Wildpret gelegt ist, die Abgabe zu erheben, und zwar in der Art, daß von dem Ziemer eines Hirsches, Schweines oder Rehes die Hälfte, und von der Keule oder dem Vorderblatte dieser Thiere, sowie von dem Kopfe eines Schweines der vierte Theil des Steuerbetrages von dem ganzen Thiere erhoben wird.

Für das zum Durchgange angemeldete Wildpret kann ein Aufenthalt von 24 Stunden gestattet werden. Sowohl dieses, als das zum sofortigen Durchgange bestimmte Wildpret kann mittelst Thoranmeldescheins abgefertigt werden, und unterliegt keiner Steuer, wenn der Ausgang vorschriftsmäßig erfolgt.

Uebrigens treten für die Erhebung dieser Steuer dieselben Vorschriften in Kraft, nach welchen die Erhebung der Schlachtsteuer erfolgt. Auch sind dabei die zum Schutz der Schlachtsteuer bestehenden Strafbestimmungen in Anwendung zu bringen.

Dasjenige Wildpret, welches von dem zum Zoll-Verein nicht gehörenden Auslande eingeht und erweislich verzollt worden ist, ist von der Wildpretsteuer frei zu lassen.

Liegnitz, den 26. September 1848.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Görlitz, den 4. October 1848. Der Magistrat.

[4801] Nachbenannte spanndienstpflichtige Wirthe in Penzig haben mehrere von ihnen vom Penziger Revier zum Penzighammer Holzhofe zu leistende Klafterholzfuhren im Rückstande gelassen, und zwar:

1) der Restbauergutsbesitzer Büchner, Haus No. 8., 12⅔ Fuhren;
2) der Bauergutsbesitzer Munzig, Haus No. 67., 12 dergleichen;
3) der Bauergutsbesitzer Stahr, Haus No. 75., 28 dergleichen;
4) der Restbauergutsbesitzer Haase, Haus No. 44., 5⅓ dergl., und
5) der Schulze Gründer in Nieder-Penzighammer, Besitzer des Bauerguts No. 64. in Penzig, 24 dergleichen.

Zur Verdingung dieser 82 Fuhren à ⅔ Klaftern an den Mindestfordernden steht ein Termin

am 17. November c., Nachmittags um 3 Uhr,

im Försterhause zu Penzig vor dem Herrn Revierförster Bogisch

an, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß das Nähere im Termine bekannt gemacht werden soll.

Görlitz, den 10. Octbr. 1848. Der Magistrat.

[4802] Im Lokale des unterzeichneten Post-Amts werden in termino den 2. November c., 11 Uhr Vormittags,

ein abgetragener Kachelofen, zwei Lampen und eine Laterne

meistbietend verkauft, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Görlitz, den 23. Octbr. 1848. Post-Amt.

[2772] **Nothwendige Subhastation.**

Das dem Tischlermeister Rothenburg gehörige, in der Mittel-Langengasse belegene Brauhofsgrundstück No. 193. hierselbst, gerichtlich auf 8676 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. abgeschätzt, soll auf den 21. December 1848, von Vormittag 11 Uhr ab, an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein liegen in der III. Bureau-Abtheilung zur Einsicht bereit.

Görlitz, den 14. Juni 1848. Königl. Land- und Stadtgericht.

[4803] **Bekanntmachung.**

Dem Kleingärtner Lehmann zu Nieder-Seiffersdorf ist am 20. September c. eine Frauenpelzjacke mit blaugekästeltem baumwollenen Ueberzuge aus dem Hausflur entwendet worden.

Vor dem Ankauf wird gewarnt und um Mitwirkung zur Entdeckung des Thäters ersucht.

Görlitz, den 20. October 1848. Königl. Inquisitoriat.

[4804] **Bekanntmachung.**

Die versuchsweise an den Sonntagen stattgehabten Extrafahrten von Görlitz nach Hennersdorf und zurück sind bis auf Weiteres eingestellt.

Görlitz, den 27. Oct. 1848. Der Betriebs-Inspector Ludewig.

Nichtamtliche Bekanntmachungen.

[4805] Die gestern Abend ½8 Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau **Emilie**, geb. **Finke**, von einem gesunden Knaben zeigt Freunden und Bekannten ergebenst an

Görlitz, den 28. October 1848. **Töpert**, Lehrer.

[4827] Die gestern Nachmittags ½1 Uhr erfolgte glückliche Entbindung seiner lieben Frau von einem gesunden Mädchen zeigt hierdurch ergebenst an

Nickrisch, den 28. Octbr. 1848. **Hagendorn** auf Nickrisch.

[4692] **Geschäfts-Veränderung wegen**
sind die Gegenstände zu einer eingerichteten Druckerei und Färberei billig zu verkaufen, Alles im besten Zustande. Zu erfragen in der Expedition d. Bl.

[4719] Billige und fette Karpfen, große Hechte, Stettiner Aale, Landsee-Krebse und Perschken empfiehlt
P. Jelinski, Fischhändlerin, Neißgasse No. 328.
bei Herrn Finger.

[4806] Beachtenswerth für Zeitungsleser.

Die Ostdeutsche Post- oder große Wiener politische Zeitung, redigirt von J. Kuranda, ferner die Kölnische, die Breslauer Zeitung und einige andere Blätter sind im **Kaffeehause No. 1.**, eine Treppe hoch, zu lesen. Das Lokal ist stets geheizt und für kalte und warme Getränke bestens gesorgt.

[4807] **Birken** von verschiedener Stärke liegen auf dem Dom. **Ebersbach** zum Verkauf.
Brückner, Inspector.

[4808] Bier-Abzug in der Schönhof-Brauerei.
Dienstag den 31. October Gerstenbier.

[4809] Ein kleiner Kinderhut ist von einem Dienstmädchen auf dem Wege von der Kohlgasse über den Nähmhof bis auf den Fischmarkt verloren worden. Der ehrliche Finder erhält bei Abgabe desselben auf dem Fischmarkt No. 63. eine angemessene Belohnung.

[4810] Es ist am 20. October früh auf der heil. Grabsgasse eine Mütze gefunden worden, welche der sich legitimirende rechtmäßige Eigenthümer gegen Erstattung der Insertionsgebühren zurückerhalten kann auf dem Niederviertel in No. 625.

[4783] Lokalveränderung.

Einem verehrten Publiko die ergebene Anzeige, daß ich mein Geschäft aus dem Hause des Hoflieferant E. Ernst in das gegenüber liegende des Bäcker-Oberältesten E. Conrad verlegt habe.

Ich bitte, mich auch in dem neuen Lokale mit zahlreichen Aufträgen beehren zu wollen, und das mir bisher geschenkte Vertrauen auch ferner zu bewahren. **Friedrich Hepke**, Kleidermacher.

[4268] In dem Hause No. 914 b., vor dem Reichenbacher Thore gelegen, sind freundliche Zimmer für einzelne Herren zu vermiethen und bald zu beziehen; auch kann die ganze Kost unter billigen Bedingungen gegeben werden.

[4742] Die erste Etage meines Hauses No. 2. am Untermarkt ist zu vermiethen.
Robert Oettel.

[4784] Eine Stube mit oder ohne Meubles ist zu vermiethen und sofort zu beziehen bei
Friedrich Hepke, Webergasse No. 401.

[4811] Jakobsstraße No. 839. ist in der zweiten Etage vorn heraus eine freundliche Stube zu vermiethen bei
E. Runk.

[4829] Eine Stube mit Meubels für einen Herrn oder eine Dame ist sofort zu vermiethen, auch, wenn es gewünscht wird, ein Flügel. Das Nähere Nonnengasse No. 67., 1 Treppe, vorn heraus.

[4826] Eine einfach meublirte, kleine Stube ohne Federbett, welche sogleich oder den 1. Novbr. zu beziehen ist, wird monatlich zu miethen gesucht. Herr J. Neubauer, Webergasse, wird Anmeldungen gefälligst annehmen.

[4828] Mittwoch den 1. November, Abends halb 8 Uhr,
Versammlung des Handwerker-Vereins
im Societäts-Saale.

Nebst mehreren Mittheilungen, besonders die über die neuesten Nachrichten aus der National-Versammlung in Berlin, eingesandt durch Herrn Polizeirath Köhler, betreffend das zum 1. Jan. 1849 schon in Kraft tretende provisorische Gewerbe-Gesetz.

Zahlreicher Theilnahme wegen hohen Interesses für jedes einzelne Mitglied sieht entgegen
Thorer.

[4812] **Veteranenverein**

Mittwoch den 1. Novbr., Abends 6 Uhr, im Saale zum Strauß.

[4825] **Vom deutschen Verein.**

Es ist von Landbewohnern vielseitig der Wunsch laut geworden, es möchte ihnen der Beitritt zum deutschen Verein in Görlitz gestattet werden. Der Vorstand des deutschen Vereins erklärt demzufolge hiermit, daß diesem Wunsche Nichts entgegensteht und demnach den Bewohnern der umliegenden Ortschaften, unter Annahme der bestehenden Statuten des Vereins, der Beitritt gestattet ist. Die nächste Versammlung: Montag Abend um 8 Uhr. Zur Berathung soll kommen:

eine Adresse an den Abgeordneten Köhler bei der Preußischen Nationalversammlung.

Der Vorstand.

[4818] Nach dem Empfange dieses meines nachstehenden Schreibens hat der Königl. Professor und Director Herr Kaumann die Güte gehabt, die bereits eingeleitete Klage gegen den Unterzeichneten zurückzunehmen:

Wohlgeborner, Hochzuehrender Herr Professor!

In welchem vernichteten Zustande ich dies Schreiben entwerfe — dafür habe ich keine Worte. Ich habe Sie bitter gekränkt und empörend beleidigt, ich wage mich nicht zu entschuldigen, ich hätte stichhaltige Ursachen, welche den gereizten Zustand, welcher mich zu jener empörenden Herausforderung hingerissen, nach deren Vollführung meine tiefsten Leiden bitter gekränkter Ehre sich beruhigten, herbeigeführt, welche mir wenigstens Mitleid, wenn auch durchaus keine Entschuldigung, erwecken würden — ich darf sie Ihnen nicht einmal vorbringen, dazu berechtigt mich Nichts.

Ich könnte Ew. Wohlgeboren beweisen, mit welchem Abscheu mich diese Herausforderung erfüllte, als sie mir gedruckt zum ersten Mal vor's Gesicht kam. Ich könnte Ihnen beweisen, wie bitter ich geklagt, daß ich unter solchen Umständen mich Ihnen nicht, ja nicht einmal fußfällig nahen kann, um mein ungeheures Unrecht zu bekennen, und Sie um Vergebung zu bitten!

Ich verletze allen Anstand, versuche ich es trotzdem, dies noch zu thun! ich beleidige Sie damit auf's Neue!.....

Meine peinliche Lage aber, in welcher ich alle Fassung verloren, mein Leben, welches ich damit zuerst befleckt, die Erwartung, mich vor ein Gericht gestellt zu sehen, meine Familie, welche zahlreich ist, unbesonnener Weise, ja bei Gott! in einem so aufgeregten, übereilten, gänzlich undispositionsfähigen Momente und Zustande, durch zu erwartenden habende Strafe darben zu sehen! .... oh, mein Herr Professor! verzeihen Sie, ich kann mir nicht anders mehr helfen, läßt mich einen Schritt thun, läßt mich es wagen,

„mich zu Ihren Füßen zu werfen, Ihnen reuevoll mein grobes Unrecht zu bekennen, Ihnen zu sagen, daß ich nicht wagen kann, Sie um Vergebung zu bitten!“

Mein Herz fühlt Erleichterung, wenn ich Ihnen dies offen bekenne, wenn ich Ihnen sage,

„„ich habe vom ersten Augenblicke bis zu dem unglückseligen Tage jener schändlichen Herausforderung an dem Adel Ihres Geistes und Herzens nicht gezweifelt!““

Ein Unwürdiger vor Ihnen, aber ein wahrhaft Reuemüthiger, welcher mit reinem Gewissen vor Ihnen steht, wenn er Ihnen zu Gott betheuert: er habe sich übereilt!

Meine Uebelthat wollen Sie mir mindest einst vor Gott nicht mehr anrechnen, welcher mein zerknirschtes Herz anschauen wird.

Herr Professor! eine Edelthat, erzeugt von Ihrer Herzensgüte, würde mich Unwürdigen zum dankbarsten Menschen machen: könnten Sie mir verzeihen?

Ich weiß wohl, was Sie dabei zu berücksichtigen haben; aber eine Edelthat..... ich wage Nichts mehr zu beurtheilen.

Ich versichere Ihnen meine größte Ehrerbietung auch für dann noch, wenn ich für meine Freventhat den gebührenden Lohn empfangen haben werde, ich versichere für ewig meine wahre Ehrerbietung.

Ew. Wohlgeboren gehorsamster

Görlitz, am 25. October 1848. Schreiblehrer Jul. Knauth.

P. S. In Beziehung auf das Gutachten befinde ich mich ganz im Irrthum und bekenne: daß ich den Herrn Professor Kaumann ganz verkannt habe, indem ich fälschlich annahm, gewisse Personen hätten auf sein Urtheil einwirken können. Er ist hier, wie immer, seiner eigenen Ueberzeugung gefolgt.

[4824] Warum soll gerade mit dem noch vorhandenen Forsteigenthum der Görlitzer Commune ein so strenger Wucher zum Nachtheil der Bürgerschaft getrieben werden, da man so viele Tausend Morgen desselben zwecklos an die Eisenbahngesellschaft verschenkt hat? Am besten wäre es, das Uebrige auch noch weggeschenkt und die Beamten aufgehoben.

[4816] **Wer ist — Kuchenbecker?**

[4814] Krauter=Verarbeiter, ich kenne Dich! — Beiße Dir nicht alle Zähne am Zuckerstoffe aus, Du wirst sie später noch genug brauchen. 2 . . . .

[4817] Die Bosheit greift vor Gift und Wuth den Freund des Volkes an, doch wirke fort und handle frei für Volkswohl, edler Mann; wir schließen uns an seine Sach'; es lebe hoch Graf Reichenbach.
Auch ein Volksfreund.

[4815] **Was ist — Kuchenbecker?**

[4813] **Herzlicher Dank.** Für die an unserm Orte durch die gräßliche Feuersbrunst am 20. Aug. verunglückten Bewohner sind mir, durch Herrn v. Rabenau in Penzig gesammelt, gütigst übergeben worden: von dem Stadthauptmann Herrn Dreßler 2 thlr. 5 sgr. und ein Paket Sachen; von dem Landkriegsrath Herrn v. Kampz 2 thlr.; von dem Justizverweser Herrn v. Rabenau gesammelt 5 thlr. Gold und Kleidungsstücke; von dem Eisenkaufmann Herrn Schuster 3 thlr.; von dem Rittergutsbesitzer Herrn Meuder auf Zodel 1 thlr.; von Frau Oberamtmann Körber 1 Paket Sachen; von einem Ungenannten 20 sgr. und ein Paket Sachen; von einem Ungenannten auf dem Bahnhofe zu Penzig 1 thlr.; von Frau Tischlermeister Boden einen Frauenmantel; von Herrn Hübner ein Paket Sachen.

Sämmtlichen edlen Gebern innigen Dank und reiche Vergeltung! Möge ihr Beispiel noch viele andere gute Herzen zur thätigen Nachfolge erwecken, denn der Nothleidenden und Jammernden sind allzu Viele und der herannahende Winter wird ihnen noch manche heiße Thräne des Kummers und der Sorge auspressen!

Falkenhain, Kreis Schönau, den 25. October 1848. Rabitsch, Pastor.

Für die Abgebrannten in Liebau sind bei mir, außer den bereits veröffentlichten 11 Rthlr. und 1 Packet Kleidungsstücke, noch eingegangen: von J. 1 thlr., v. Kamptz 1 thlr., Superintend. Bürger 1 thlr., R. Sch. 1 thlr., A. 1 thlr., A. N. 1 thlr., Ss. 1 thlr., Gr. 10 sgr., Ei. 15 sgr., Bgr. 1 Pack Kleidungsstücke. Fernere Beiträge nimmt zur Weiterbeförderung dankbar an

Bünger, Demianiplatz No. 456., 3 Treppen hoch,
oder auf dem Königl. Hauptsteueramte.

Von der Expedition des Görl. Anzeigers sind bereits veröffentlicht in No. 88. vom 12. October: 4 thlr. 10 sgr. und 4 Packete Kleidungsstücke. Ferner sind eingegangen: von F. S. 2 thlr., M. 1 thlr., verw. W. 5 sgr. und 1 Pack Effecten, S. S. 20 sgr.

Heute, Sonntag den 29. October, **im Weider'schen Lokal** (Fischmarkt No. 65.)

humoristische Gesang=Vorträge,

wobei jede dargestellte Scene in dem dazu passenden Costüm vorgetragen wird. 1) **So wird man alt.** 2) **Der Hagestolz.** 3) **Tyroler Franzl, der Augenkenner.** 4) Bon ton. 5) **Mauschelchen.** 6) **Klapperl, ein Gerichtsdiener.** 7) **Peter in der Fremde** oder **der Heimathschein.** 8) **Die kluge Steiermärkerin**, in ächt steirischem Nationalkostüm. Zum Schluß: **Der Musikmeister**, von J. Frey. Da diese Vorstellung eine meiner launigsten ist und es in diesem Lokal an Raum und Bequemlichkeit nicht fehlt, so werde ich nicht ermangeln, dem geehrten Publikum einen recht heitern Abend zu verschaffen. Es bittet um recht zahlreichen gütigen Besuch **J. Frey** aus Teplitz.

Anfang 7 Uhr. Entrée: erster Platz 5 Sgr., zweiter Platz $2\frac{1}{2}$ Sgr.

[4819] **Morgen, Montag, im Saale der Societät.**

[4795] **Sonntag, den 29. October, Abends 7 Uhr, Tanzmusik, wozu ergebenst einladet Ernst Held.**

[4820] So eben erschien und ist in der **Heyn**'schen Buchhandlung (am Obermarkt) vorräthig:

Gesetz über die Errichtung der Bürgerwehr.

geh. 2 Sgr.

[4821] So eben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Kritik des ministeriellen Entwurfs der Gemeinde=Ordnung.

Herausgegeben vom **politischen Verein** in Görlitz. — Geh. 1 Sgr.

Schnellpressendruck von G. Heinze & Comp.